

Gemeinde Löhningen

Reglement über die Benützung von öffentlichem Grund

vom 15. Dezember 2015



Der Gemeinderat Löhningen,

gestützt auf Art. 52 Abs. 4 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 und Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 15 Abs. 4 der Polizeiverordnung der Gemeinde Löhningen vom 9. Dezember 2015,
erlässt folgendes Reglement:

A. Parkieren auf öffentlichem Grund

Art. 1

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge sowie Anhänger über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen abzustellen. Als regelmässiges Parkieren gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während den Nachtstunden.

Art. 2

¹ Fahrzeugbesitzer/-innen, die ihr Motorfahrzeug über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Löhningen abstellen, sind gebührenpflichtig und haben innert 14 Tagen um eine Bewilligung nachzusuchen.

² Der Antrag ist schriftlich und mit Begründung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

³ Als Fahrzeugbesitzer/-innen gelten die Halter/-innen oder die Person, der das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während einer längeren Dauer überlassen wird.

Art. 3

¹ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Gemeinde für Beschädigung oder Diebstahl.

² Wer über einen nicht öffentlichen Parkplatz verfügt, muss diesen benützen.

Art. 4

Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten, die monatlich CHF 30.- je Fahrzeug beträgt. Für Lastwagen mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t bzw. deren Anhänger gilt die doppelte, für Lastwagen mit Anhänger die 4-fache Gebühr.

Art. 5

Benutzer von Fahrzeugen, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und 4.

Art. 6

¹ Die Gebühren werden für 12 Monate im Voraus erhoben. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

² Wer nach der Inkraftsetzung dieses Reglements gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.

Art. 7

Ist ein Fahrzeug während mindestens drei Monaten nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

Art. 8

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu CHF 200.- belegt.

B. Allgemeine Bedingungen für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 9

Die einschlägige Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen sind einzuhalten, insbesondere die VSS-Norm SNV 640 886.

Art. 10

Unter öffentlichen Grund werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitze der Gemeinde sind. Zum öffentlichen Grund gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum. Bei Unklarheiten über den Grenzverlauf sind die Grundbuchpläne zu konsultieren.

Art. 11

¹ Die Benutzung des öffentlichen Grundes für Baustelleninstallationen, für das Aufstellen von Mulden etc. ist nur gestattet, sofern auf dem Privatreal keine Möglichkeit der Installation besteht oder der damit verbundene Aufwand unverhältnismässig wäre.

² Für jede vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes sowie für dadurch bedingte Verkehrsregelungen ist vorgängig durch Einreichung von Planunterlagen mit genauen Angaben zu Art und Umfang der Benutzung eine Bewilligung der Gemeindeverwaltung einzuholen.

³ Das Benutzen des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung ist nicht gestattet.

⁴ Baustellen, Mulden, Materiallagerungen, Hindernisse für Fussgänger etc. müssen im Bereich des öffentlichen Grundes während der Dunkelheit und bei Nebel beleuchtet werden.

⁵ Die für die Strassensignalisation geltenden Vorschriften sind einzuhalten.

Art. 12

Die Durchfahrtsbreite hat mindestens 3.20 m zu betragen!

Art. 13

¹ Die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes, für das Aufstellen von Mulden, Baracken, Containern, Kränen, Silos etc. betragen:

Inanspruchnahme	bis zu 3 Tagen	ab 4 Tagen
Bearbeitungsgebühr	gratis	CHF 60.-
Je m ² beanspruchte Fläche / pro Tag	gratis	CHF 1.-

² Die Gebühren werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. Ausserordentliche Aufwendungen, wie Publikation etc. werden zusätzlich verrechnet.

³ Bei länger andauernden Benützung werden die Gebühren halbjährlich erhoben.

⁴ Erfolgt die Benutzung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung, beträgt die Bearbeitungsgebühr CHF 120.-.

⁵ In diesen Gebühren sind die Folgekosten für Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nicht enthalten (siehe auch Punkt 6).

⁶ Die Gemeindeverwaltung kann Mulden, die gegen Art. 15 Strassengesetz verstossen, ohne Kostenfolge für die Gemeinde abholen lassen.

Art. 14

Es ist untersagt, den öffentlichen Grund als Werkplatz für die Bearbeitung von Baumaterialien zu benutzen. Beton und Mörtel dürfen nur auf wasserundurchlässigen Unterlagen verarbeitet werden. Zement- und/oder sandhaltiges Wasser darf nicht in die Kanalisation abgeleitet werden. Alle Einrichtungen der Gemeinde wie Hydranten, Schieber, Sammler, etc. müssen sichtbar und jederzeit zugänglich sein.

Art. 15

Der öffentliche Grund ist nach Benutzung sofort wieder zu räumen, zu reinigen und Instand zu stellen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die ihr nötig erscheinenden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nachträglich auf Kosten der Gesuchsteller/in ausführen zu lassen.

Art. 16

Mit der Durchführung dieses Reglements wird der Gemeinderat beauftragt.

Art. 17

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.